Die Haftung des nichtrechtsfähigen Vereins.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Wolfgang Koller

Gerichtsreferendar aus Dortmund.

Marburg 1931.

R. Friedrich's Universitäts-Buchdruckerei (Inhaber Karl Gleiser), Marburg-Lahn.

Von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät als Dissertation angenommen am 21. Februar 1931.

Berichterstatter: Geheimer Justizrat Professor Dr. Manigk.

Meinem lieben Vater!

Inhaltsübersicht.

Literaturverzeichnis.

Abrahamson: Die Schuldenhaftung des nichtrechtsfähigen Vereins. Diss. Berlin 1901.

Becker: Der n. r. V. als O. H. G. Diss. Berlin 1904.

Biermann: Bürgerliches Recht I 1908.

Birkenholz: Das Handeln im Namen eines n. r. V. Diss. Erlangen 1928.

Bremer: Die Stellung des n. r. V. als Korporation im Rechtsleben. Diss. Breslau 1929.

Butschbach: Die Haftung des n. r. V. Diss. Marburg 1926.

Cosack: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Bd. II, 2. Abt. Jena 1924.

Crome: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Bd. I. Tübingen, Leipzig 1900.

Danz: Die Haftung der Mitglieder eines n. r. V. mit ihrem Vermögen. DJZ. 1907, S. 377 ff.

Eckstein: Inwiefern ist die Haftung der Mitglieder und Vertreter des n. r. V. beschränkt? Sächs. Arch. für Rechtspfl. 12. Jahrg. Nr. 3/4.

Endemann: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts I. 1903.

Englaender: Die regelmäßige Rechtsgemeinschaft. Berlin 1914.

Enneccerus: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Bd. I. 1 1926, Bd. I. 2 1927.

Flechtheim: Haftung eines n. r. V. und seiner Mitglieder für eingegangene Verpflichtungen und Auslagen des Vorstandes. 1911.

Fuld: Die Haftung des n. r. V. für Delikte des Vorstands in Seufferts Blättern für Rechtsanw. 67. Jahrg. Nr. 9, S. 159.

Freudenthal-Sauerländer: Zivilprozeßordnung 1926.

Gansen: Die Schuldenhaftung des n. r. V. Diss. 1915.

O. Gierke: Vereine ohne Rechtsfähigkeit. Berlin 1902.

Goldmann-Lilienthal: Das Bürgerliche Gesetzbuch. Bd. I, 1903.

Hachenburg: Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich. 1900.

Hartwig: Schuldenhaftung des n. r. V. Diss. Leipzig 1905.

Hölder: Natürl. und jurist. Personen. 1905.

Jaeger: Kommentar zur Konkursordnung. 1913.

Kommentar der Reichsgerichtsräte. Bd. I, 1928.

Mandowski: Grenzscheidung zwischen n. r. V. und Gesellschaft. Diss. Leipzig 1907.

Manigk: Rechtshandlungen. Im Handwörterbuch der Rechtsw. Bd. IV. 1927, S. 664.

Meurer: Die jurist. Personen. Stuttgart 1901.

Neukamp: Findet § 31 BGB. auf n. r. V. Anwendung? Leipzig, Zeitschr. f. Deutsch. Recht 1914, 8. Jahrg. Nr. 4, S. 332.

Nußbaum: Beiträge zur Auslegung des § 54 Satz 2 BGB. Sächs. Arch. f. Bürgerl. Recht Bd. 10, Heft 6.

Oertmann: Kommentar zum Bürgerl. Recht Bd. I, 1927.

Planck: Kommentar zum BGB. Bd. I, Leipzig 1910.

Rombach: Findet § 31 auf n. r. V. Anwendung? Arch. Ziv. Praxis 120 S. 267 ff.

Rudnicki: Die Haftung des n. r. V. Diss. Jena 1900.

Rümelin: Haftung der Mitglieder eines n. r. V. Arch. Ziv. Praxis 101, S. 366 ff.

Schmitz: Die Haftung der Mitglieder eines n. r. V. Diss. Jena 1913.

Siméon: Lehrbuch des Bürgerl. Rechts Bd. I, 1908.

Soergel: Kommentar zum BGB. Bd. I, 1926.

v. Staudinger: Kommentar zum Bürgerl. Recht I 1, 1925, Bd. 2, 1930; II, 1929, Bd. 3.

Stein-Jonas: Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich, 1928.

v. Tuhr: Allgemeiner Teil zum B. G. B. Bd. I, 1926.

v. Wilmowski-Kurlbaum: Reichskonkursordnung 1906.

A) Einleitung.

a) Der Begriff des nicht rechtsfähigen Vereines sowie seine Abgrenzung von den rechtsfähigen Vereinen und der Gesellschaft.

Unter „Verein“ versteht man die dauernde Verbindung einer größeren Zahl von Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks, wenn diese sich korporative Organisation gegeben hat, die einen Gesamtnamen führt und bei welcher der Mitgliederbestand naturgemäß, nicht vermöge besonderen Ausnahmerechtes wechselt [1]). Seine Entstehung dankt der Verein dem Gründungsakt, zu der eine Mehrheit von Gründern erforderlich ist, die die Satzung feststellt sowie eine Einigung über Namen, Sitz und Zweck des Vereins trifft. Der Zusammenschluß muß für eine gewisse Dauer stattfinden, sein Zweck muß erlaubt sein.

In zwei Formen tritt der Verein im Rechtsleben auf nämlich als rechtsfähiger wie als „nichtrechtsfähiger“ Verein. Während der rechtsfähige Verein ein selbständiges Rechtssubjekt daselbst, also Träger von Rechten und Verbindlichkeiten sein kann, fehlt dem n. r. V. die Persönlichkeit. Weder kann er Rechte erwerben noch Verpflichtungen übernehmen oder als Kläger auftreten. Vielmehr ist nur die Gesamtheit der Mitglieder hierzu in der Lage. Denn gemäß § 54 BGB. unterliegen die n. r. V. den Normen des Gesellschaftsrecht, ohne jedoch ihren Charakter als Vereine aufzugeben. Zwar weisen beide Institute n. r. V. wie Gesellschaft, zahlreiche Berührungspunkte auf, sodaß vereinzelt die Ansicht auftaucht [2]), die Vereine seien Gesellschaften, jedoch die in der Organisation begründeten Unterschiede beider Zusammenschlüsse stehen der Annahme einer Identität beider entgegen. Während eine Ansicht dem Willen der Vereinsgründer, ein körperschaftliches Gebilde in Leben rufen, entscheidendes Gewicht beilegt [3]), hebt die sogenannte objektive Auffassung mehr den Umstand hervor, daß der n. r. V. nach außen hin tatsächlich als Einheit hervortritt und im Verkehr sich als solche gibt [4]).

Das Entscheidende scheint m. E. nicht lediglich in dem Willen der Mitglieder zu liegen, einen Verein darzustellen. Hinzukommen muß vielmehr daß dieser Wille der Teilnehmer auch in der Gesamtorganisation

1) R. G. 76 S. 25, R. G. 74 S. 371.
2) Krome a. a. O. S. 259.
3) Meurer a. a. O. S. 67.
4) Gierke a. a. O. S. 8.

seinen Ausdruck findet. Der Verband muß seinen Mitgliedern als besonderes Ganzes gegenübertreten, im Verkehr sich so geben und so genommen werden [1]). Andernfalls würde sich das Bild bieten, daß die Vorschriften über n. r. V. solchen Personenmehrheiten gegenüber keine Geltung fänden, deren Absicht es ist, eine Gesellschaft zu gründen, die jedoch infolge ihrer tatsächlichen Gestalt nur ein Verein sein kann. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts läßt den Gesamtcharakter der Vereinigung entscheiden.

b) Das Vereinsvermögen.

Das rechtliche Schicksal des Vereins bestimmt sich im wesentlichen nach den §§ 54 BGB., 50 und 735 ZPO. und sowie 213 KO. In formeller Hinsicht hat er den Vorschriften der ZPO. und KO. entsprechend die Stellung eines Rechtsubjekts, materiell aber charakterisiert er sich infolge der Unterstellung unter das Gesellschaftsrecht als eine gesamthänderische Vereinigung. Daraus ergibt sich, daß berechtigt und verpflichtet nach außen wie nach innen nur die einzelnen Vereinsmitglieder sind. Ihnen steht das Vereinsvermögen, das aus den Beiträgen der Mitglieder sowie aus den für den Verein erworbenen Gegenständen und deren Surrogaten gebildet wird, (§ 718) zur gesamten Hand zu. Scharf zu scheiden ist es von dem Vermögen eines rechtfähigen Vereins, das im Eigentum eines selbständigen mit der Zahl der Mitglieder nicht identischen Rechtssubjektes steht. Flechtheim [2]) bezeichnet das Vermögen des n. r. V. als die Summe der den Zwecken des Vereins ausschließlich gewidmeten durch das Prinzip der gesamten Hand verbundenen Teile des Privatvermögens der Vereinsmitglieder. Es erreicht im Verkehr durch diese dingliche Gebundenheit fast die tatsächliche Stellung eines Körperschaftsvermögens nur mit dem Unterschiede, daß es rechtlich betrachtet nicht einer juristischen Person, sondern einer Gesamtheit zusteht [3]).

c) Die Vereinsschulden.

Ebenso wie ein Vereinsvermögen gibt es Vereinsschulden. Das BGB. erwähnt zwar im Gesellschaftsrecht nur „gemeinschaftliche" Schulden, die aus dem Gesellschaftsvermögen zu berichtigen sind. Es sind aber nur solche Verbindlichkeiten darunter zu verstehen, die aus der gemeinschaftlichen Geschäftsführung oder sonst in bezug auf das Gesellschaftsvermögen entstanden sind, mögen es nun rechtsgeschäftliche Schulden sein oder solche, die auf gesetzlichem Tatbestande beruhen. Stets aber müssen die Mitglieder in ihrer Gesamtheit gehandelt haben oder aber es muß für sie ein Vereinsvertreter tätig gewesen sein, wenn man von Vereinsschulden spricht.

---

1) Planck a. a. O. S. 119.
2) a. a. O. S. 10.
3) Gierke a. a. O. S. 16.

Auszuscheiden sind solche Verbindlichkeiten, die ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit der einzelnen zum Verein aus einem beliebigen anderen Grunde entstanden sind.

Im Folgenden nun soll die Frage der Haftung für die Vereinsschulden erörtert werden.

B) Hauptteil.

I. 1. Die Haftung aus § 54 Satz 2 BGB.

Die Rechtsverhältnisse des n. r. V. bestimmen sich zunächst nach § 54 S. 1 BGB. gemäß den Vorschriften des Gesellschaftsrechts. Ueber die Schuldenhaftung im besonderen enthält der zweite Satz des genannten Paragraphen die Bestimmung, daß aus einem im Namen des n. r. V. vorgenommenen Rechtsgeschäfte der Handelnde persönlich verpflichtet wird; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner. Diese Bestimmung scheint im Widerspruch zu den Normen über die direkte Stellvertretung zu stehen, die die Wirkungen der von den Vertretern abgegebene Erklärung lediglich in der Person des Vertretenen entstehen lassen, aber § 54 Satz 2 will die Haftung der nach allgemeinen Grundsätzen der Stellvertretung verpflichteten Vereinsgenossen nicht aufheben. Zwar schließt Dernburg [1]) daraus, daß der § 54 Satz 2 nur die Handelnden für verpflichtet erklärt und die Vereinsmitglieder nicht erwähnt, daß der Gesetzgeber eine Haftung der Vereinsmitglieder ausschließen wolle. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß bereits der 1. Satz des § 54 die Mitgliederhaftung in sich schließt. Der 2. Satz hingegen enthält lediglich eine zum Schutze Dritter geschaffene von der Haftung der Mitglieder unabhängige Bestimmung [2]). Da beim n. r. V. infolge des Fehlens eines Vereinsregisters ein Einblick in die Vermögensverhältnisse des Verbandes ausgeschlossen ist, will das Gesetz dem Kontrahenten die Möglichkeit geben, sich unmittelbar an den Handelnden selbst zu halten, ohne gegen die einzelnen Mitglieder vorgehen zu müssen, die ihm gewiß nicht einmal bekannt sind. Zunächst soll die singuläre Regelung im 2. Satz des § 54 Gegenstand der Betrachtung sein.

„Aus einem Rechtsgeschäfte, das im Namen eines n. r. V. einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich. Handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner".

Als Subjekt dieser Haftung bezeichnet das Gesetz den „Handelnden". Derjenige wird aus § 54 Satz 2 verpflichtet, der nach außenhin erkennbar

---

1) a. a. O. S. 246.

2) Protokolle d. Kommission für die zweite Lesung d. Entwurfs d. BGB. Bd. II S. 459; J. W. 24 S. 218; J. W. 26 S. 2908; R. G. 82 S. 296; R. G. 77 S. 432; Planck a. a. O. S. 126; Seuff. Arch. Bd. 62 S. 49 f.

als verantwortlich für das betreffende Rechtsgeschäft hinzustellen ist[1]). Unmaßgeblich ist das zwischen Verein und Handelndem bestehende Innenverhältnis. Unter den Begriff des Handelnden fällt nicht nur der Vorstand oder ein Spezialbevollmächtigter, sondern auch ein jeder Dritte, mag er dem Verein angehören oder nicht[2]). Voraussetzung ist nur, daß er namens des Vereins, also aller Mitglieder in ihrer personenrechtlichen Geschlossenheit auftritt. Nicht genügt es, wenn jemand im Namen der Vereinsmitglieder handelt, sodaß also nur eine Haftung der Mitglieder nach allgemeinen Grundsätzen eintritt. Haften nun die Mitglieder mit ihrem Privatvermögen unbeschränkt und ist der namens des Vereins handelnde Mitglied desselben, so haftet er bereits als solches. Für den Fall, daß dieser unter Ueberschreitung seiner Vollmacht oder ohne dieselbe Geschäfte schloß, läßt sich eine dreifache Haftungsart erkennen: Die Haftung aus § 54 Satz 2, die Verpflichtung des Vereinsmitgliedes gemäß § 714 sowie die Haftung aus Handeln ohne Vertretungsmacht §§ 177 ff. BGB. Wer ist nun haftbar, wenn jemand kraft Auftrages des Vorstandes ein Geschäft abschließt? Der Vorstand oder der Namens des Vereins für den Vorstand Handelnde? In Wissenschaft und Rechtsprechung anerkannt ist, daß derjenige, welcher das Geschäft selbst ausführt, der „Handelnde" ist[3]). Er wird dadurch nicht befreit, daß er das Rechtsgeschäft nur als Substitut eines anderen, des Vereinsvertreters, vorgenommen hat; lediglich darauf kommt es an, wer die rechtsgeschäftliche Willenserklärung abgegeben hat[4]). Hölder[5]) will den Handelnden in dem Falle nicht haften lassen, wenn er sich als durch den Vereinsvorsteher zum Abschlusse ermächtigt zu erkennen gegeben hat. Unter diesen Umständen sei vielmehr der Vollmachtgeber verpflichtet. Dem ist entgegenzuhalten, daß es Sinn und Zweck des 2. Satzes des § 54 ist, der Gegenpartei, der ein Einblick in die Vermögensverhältnisse des n. r. V. außerordentlich erschwert ist, Sicherung zu gewähren. Gerade der nach allgemeinen Grundsätzen nicht haftende Bevollmächtigte selbst soll getroffen werden. Haftet der Substitut aus § 54 Satz 2, so entfällt eine Haftung des Substituenten dem Dritten gegenüber. Im Innenverhältnis jedoch kann der Vertreter einen Anspruch gegen den Vertretenen aus zugrunde liegendem Schuldverhältnis geltend machen. Bedient sich jedoch der Vereinsvertreter eines anderen lediglich zur Ueberbringung einer von ihm für den Verein gegebenen Willenserklärung, so kann selbstverständlich nur der Vereinsvertreter und nicht der Ueberbringer aus § 54 Satz 2 belangt werden. Tritt doch Letzterer nur als Bote in Erscheinung. Er ist lediglich Werkzeug in der Hand seines Auftraggebers, er ist nur Vertreter in der Erklärung,

---

1) Sörgel a. a. O. S. 43.

2) O. L. G. Bd. 12 S. 3; J. W. 26 S. 2908; v. Staudinger a. a. O. Bd. I, 1 S. 268 Anm. b.

3) Oertmann a. a. O. S. 185; R. G. 82 S. 294 ff.

4) Nußbaum a. a. O. S. 12.

5) a. a. O. S. 170.

nicht im Willen. Während § 200 HGB. lediglich an das Handeln die Haftung knüpft, muß es sich im Falle des § 54 BGB. um die Vornahme eines Rechtsgeschäftes handeln. Letzterer Begriff ist in streng privatrechtlichem Sinne zu verstehen, sodaß Handlungen öffentlich rechtlicher Natur nicht unter den § 54 fallen. Demgemäß ist ein Vorstandsmitglied, das den Verein zum Vereinsregister anmeldet, oder für ihn einen Rechtstreit vor einem Gerichte führt, der Gerichtskasse nicht persönlich verhaftet [1]). Ausgeschlossen sind ferner die sogenannten Rechtshandlungen und die sonst mit Rechtsfolgen ausgestatteten Tatbestände. Unter Rechtshandlung versteht man dasjenige menschliche Verhalten, dessen Wirkung auf Grund gesetzlich normierter Tatbestandsmerkmale ex lege und ohne Rücksicht auf einen entsprechenden Rechtsfolgewillen des Handelnden eintritt. Im Gegensatz zu den Rechtsgeschäften wird eine Rechtshandlung schon dann wirksam, wenn die gesetzlich vorausgesetzte Handlung verwirklicht ist, sofern nur ein bewußtes auf den normierten Tatbestand sich richtendes Verhalten vorliegt. Die Vorschriften des BGB., die die Folgen der Rechtshandlungen bestimmen, sind immer jus cogens. Eine Stellvertretung in Rechtshandlungen ist demnach unmöglich. Eine Rechtshandlung im Namen eines andern gibt es nicht [2]).

Nur aus einem gültigen Rechtsgeschäfte wird der Handelnde verpflichtet; es bleibt ihm natürlich unbenommen, seine Haftung durch Anfechtung der Erklärung wegen Irrtums, Drohung oder Täuschung zu beseitigen. Es darf aber der Vereinsvertreter nicht geschäftsunfähig sein, da sonst von einem gültigen Geschäfte keine Rede sein könnte (§ 105 BGB.).

Das gleiche Bild würde sich bieten, wenn ein beschränkt Geschäftsfähiger namens des n. r. V. ohne die nach § 107 ff. BGB. notwendige Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters aufträte. Das Gesetz verlangt diese Einwilligung bezw. Genehmigung zu sämtlichen Rechtsgeschäften, die dem Minderjährigen nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil bieten. Auch § 165 BGB. bildet kein Hindernis für diese Ansicht. Denn dieser läßt die Wirksamkeit einer einem Vertreter gegenüber abgegebenen Erklärung von dessen beschränkter Geschäftsfähigkeit unberührt. Hier handelt es sich aber nur um die Wirksamkeit gegenüber dem Vertretenen, also dem Verein, während doch § 54 die Wirkung gerade in der Person des Vertreters entstehen lassen will. Für diese Meinung führt Nußbaum [3]) noch den § 179 III Satz 2 ins Feld. Hiernach haftet der ohne Vertretungsmacht Handelnde beschränkt Geschäftsfähige nur, wenn er mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters tätig war. Auch diese Bestimmung stelle sich als Ausfluß des allgemeinen Rechtsgedankens dar, daß der Minderjährige als Vertreter nur unter denselben Voraussetzungen wie als Vertretener verpflichtet werden könne.

---

1) Nußbaum a. a. O. S. 11.
2) Manigk a. a. O. S. 664 ff.
3) a. a. O. S. 13.

Bestritten ist, ob ein Vereinsvertreter aus Vergleichen oder anderen Rechtsgeschäften, die er im Laufe eines Prozesses vollzieht, haftbar zu machen ist. Nußbaum [1]) läßt den § 54 Satz 2 keine Anwendung finden mit der Begründung, daß der Verein im Rechtsstreite die Stellung einer juristischen Person erhalte. Somit entfalle für die Haftung aus den im Prozeß vorgenommenen Rechtsgeschäften, zu denen auch der Vergleich zu rechnen ist, eine für die Anwendung des § 54 wesentliche Voraussetzung. Dagegen spricht aber, daß der Vergleich eine Doppelnatur hat, sich als Prozeßhandlung und Vertrag darstellt [2]). Es muß also bezüglich der Haftung auch den bürgerlich rechtlichen Vorschriften Genüge getan werden. Diese Haftung fällt weg, wenn der Vertreter außervertraglich für den Verein tätig wird. Aus nichtigem Vertrage dagegen haftet der Handelnde nur auf Rückgabe des geleisteten, soweit er selbst bereichert ist, nicht auch für die Bereicherung des Vereins [3]).

Als weiteres Erfordernis für die Haftung schreibt das Gesetz vor, daß das Rechtsgeschäft einem Dritten gegenüber vorgenommen sein muß. Also haftet der Handelnde nicht aus jedem Rechtsgeschäfte. Als Nichtdritten bezeichnet Abrahamson [4]) denjenigen, der dem Mehrheitsverbande angehört, in ihm eine Gliedstellung inne hat, sodaß er dem Verein gegenüber als Dritter nicht gelten kann. Dies wird bei solchen Rechtsgeschäften zutreffen, die aus dem Vereinsverhältnis entspringen und eine aus dem Vereinszweck für das betreffende Mitglied sich ergebende Berechtigung und Verpflichtung zum Inhalte haben. Bei derartigen Rechtsgeschäften stehen die Vereinsbelange so im Vordergrund, daß ein Mitglied den übrigen nicht als Dritter, ein Fremder, gegenüberzutreten vermag [5]). Dies ist der Fall bei Rechtsgeschäften, die eine Regelung der Stellung des Mitglieds zum Verein zum Gegenstand haben. Anders jedoch, wenn der Verein mit einem seiner Mitglieder Miet-, Kauf- oder Dienstverträge schließt, die mit dem Vereinsverhältnis in keinerlei Zusammenhang stehen noch durch dasselbe bedingt sind. Hier hat das Mitglied die Stellung als Privatperson und ist als Dritter im Sinne des § 54 zu betrachten.

Für den Fall, daß mehrere gleichzeitig namens des n. r. V. ein Rechtsgeschäft schließen, bestimmt das Gesetz gesamtschuldnerische Haftung, d. h. jeder Vereinsvertreter hat für Erfüllung der ganzen Verbindlichkeit aufzukommen (§ 421 BGB.). Untereinander sind sie zur Ausgleichung verpflichtet. Kann von einem Vertreter der auf ihn entfallende Betrag nicht erlangt werden, so haben die übrigen den Ausfall zu gleichen Teilen zu tragen (§ 426). Dieser Ausgleichungsanspruch ist von dem

---

1) a. a. O. S. 12.
2) J. W. 05, 535 [21].
3) Soergel a. a. O. S. 43.
4) a. a. O. S. 67.
5) Schmitz a. a. O. S. 36.

Rechte des Regresses gegen den Verein und seine Mitglieder unabhängig. Der auf Ausgleichung Beklagte kann daher nicht einwenden, der Kläger müsse sich erst an das Vereinsvermögen halten.

2. Die objektiven Voraussetzungen für das Eingreifen des § 54 Satz 2. Stellung des § 54 Satz 2 zu § 179 BGB. Beide Vorschriften haben nebeneinander Geltung.

Auf Grund der genannten Voraussetzung haften die für den n. r. V. Handelnden den Gläubigern persönlich, unmittelbar als Gesamtschuldner. Unter persönlicher Haftung versteht v. Tuhr[1]) die Verpflichtung zur Erbringung der versprochenen Leistung mit Haftung des eigenen Vermögens, welche neben die Haftung des Vereinsvermögens tritt. Die Frage, ob dieses Unterworfensein unter den Zugriff des Gläubigers nur im Falle des für den Verein wirksamen Handelns, sei es daß der Handelnde Vollmacht hatte oder sein Handeln genehmigt wurde oder ganz allgemein in jedem Falle eintritt, ist heftig umstritten. Herrschender Ansicht nach ist die Haftung aus § 54 Satz 2 keine rechtsgeschäftliche. Sobald der objektive Tatbestand dieses Paragraphen erfüllt ist, greift die genannte Haftung Platz. Hieraus ergibt sich, daß der Handelnde auch dann verhaftet ist, wenn er für einen eingetragenen Verein tätig wurde, die Eintragung jedoch infolge Formmangels nichtig war.

Gegen die herrschende Lehre ist Staudinger[2]), der in diesem Falle den § 179 BGB. anwendet. Er konstruiert ein Handeln im Namen einer nicht existierenden Person. Der gleiche Rechtsgedanke des § 179 liege zu Grunde, daß der Vertreter für die Wahrheit seiner ausgesprochenen oder stillschweigenden Behauptung, Vertreter zu sein, haften müsse. Jedoch einen Vertreter einer nicht existierenden Person gibt es nicht. Der Vereinsvertreter haftet selbst dann, wenn dem Gegenkontrahenten bewußt war, daß er es nur mit einem beschränkt rechtsfähigen Verein zu tun hatte. Stets wird vorausgesetzt, daß der Verein objektiv nicht rechtsfähig ist; daß die Parteiabsicht nicht auf die persönliche Verpflichtung des Handelnden gerichtet war, ist gleichgültig, da die letztere nicht auf dem Parteiwillen, sondern auf dem Gesetz allein beruht[3]). Es ist also auch belanglos, ob der n. r. V. selbst nicht haftet, weil für diesen ohne Vertretungsmacht gehandelt worden ist. Die Haftpflicht des Vertreters greift selbst dann Platz, wenn dem Gegenkontrahenten klar ist, daß ihm ein „falsus procurator" gegenübersteht. Die Verpflichtung aus § 54 Satz 2 geht über die Haftung aus den §§ 177 ff. BGB. hinaus und besteht auch bei Genehmigung seitens des Vereins. Ebenso wie in dem Falle, daß der Handelnde sich innerhalb seiner

1) S. 580 a. a. O.
2) a. a. O. I, S. 268.
3) Nußbaum a. a. O. S. 11.

Vertretungsmacht gehalten hat [1]). Zweifelhaft ist die Stellung des § 54 Satz 2 zu § 179 im Falle des Handelns ohne Vertretungsmacht. Von Bedeutung ist die angeschnittene Frage insofern, als die Haftungsarten aus den genannten Bestimmungen voneinander recht verschieden sind. Gemäß § 54 Satz 2 ist der Vertreter des Vereins zur Erfüllung verpflichtet. Nur unter gewissen Voraussetzungen ist dem Gläubiger die Möglichkeit gegeben, Schadensersatz zu begehren, während er gemäß § 179 die Wahl zwischen Erfüllung und Schadensersatz hat. Da gemäß § 54 der Handelnde schlechtweg, also auch der ohne Vertretungsmacht Handelnde auf Erfüllung verklagt werden kann, ist seine Verpflichtung milder gegenüber derjenigen, aus § 179 I. Denn letzterer Bestimmung gemäß kann er auch zur Leistung des positiven Interesses herangezogen werden. Schärfer jedoch gestaltet sich die Haftung aus § 54 Satz 2 gegenüber derjenigen aus § 179 II und III. Denn während der ohne Vertretungsmacht Handelnde, der, ohne den Mangel seiner Vertretungsbefugnis zu kennen, den Vertrag geschlossen hat nach § 179 II nur zur Leistung des negativen Interesses verpflichtet ist, haftet er gemäß § 54 Satz 2 auf Erfüllung. § 179 III Satz 1 bestimmt: „Der Vertreter haftet nicht, wenn der andere Teil den Mangel der Vertretungsmacht kannte oder kennen mußte". Im schroffen Gegensatz hierzu haftet der Handelnde gemäß § 54 auch dann, wenn dem Gegenkontrahenten der Mangel der Vertretungsbefugnis bekannt war oder er er ihn hätte kennen müssen. Abrahamson [2]) will lediglich eine Haftung aus § 54 Satz 2 anerkennen; Grund hierzu sei nicht das vollmachtlose Auftreten, sondern das Handeln im Namen eines n. r. V. Weil das Gesetz den Handelnden als solchen haften lasse ohne die Frage der Bevollmächtigung zu berühren, sei es nicht angebracht, die Haftung aus § 54 Satz 2 nur im Falle bevollmächtigten Handelns gelten zu lassen und darüber hinaus die allgemeinen Grundsätze über die Vertretung zur Anwendung zu bringen [3]). Nußbaum [3]) will lediglich den § 179 gelten lassen im Falle des Handelns ohne Vertretungsmacht. Jedoch der Wortlaut des Gesetzes bietet für dieses Ergebnis keinen Stützpunkt. Im Gegenteil geht die Ansicht einzelner Schriftsteller (z. B. Planck [4])) dahin, daß der vollmachtlose Vertreter sowohl aus § 54 Satz 2 wie aus § 179 verpflichtet sei. Dem Gegenkontrahenten soll es überlassen bleiben, den Handelnden aus vollmachtloser Vertretung oder aus Handeln im Namen des n. r. V. zu belangen. Denn die Verpflichtung des Handelnden dient, wie dargelegt, lediglich der Verstärkung der Schuld des Vereins sowie einer Erhöhung der Sicherheit des Gläubigers. Der Dritte soll geschützt werden. Deshalb entspricht es der Billigkeit, wenn auch die allgemeinen Grundsätze neben der Sondervorschrift des § 54

1) Staudinger a. a. O. S. 268.
2) a. a. O. S. 63.
3) a. a. O. S. 21.
4) a. a. O. S. 126.

gelten. Sie allein unter Ausschluß letzterer Bestimmung anzuerkennen, wäre eine unbegründete Härte gegenüber dem Dritten. Daher muß der Vereinsvertreter sowohl nach § 179 als auch gemäß § 54 Satz 2 haften. Eine Einschränkung freilich muß dieses gewonnene Ergebnis erfahren. Gemäß der wirtschaftspolitischen Bestimmung des § 54, scheint es angebracht, in den Fällen des § 179 Abs. II u. III die allgemeinen Vorschriften auszuschalten und dem § 54 als lex specialis den Vorrang einzuräumen.

3. a) Rechtsnatur der Haftpflicht. Das Vorbild im römischen Rechte. Verhältnis der Haftung aus § 54 Satz 2 zu der allgemeinen Haftung der Mitglieder. Nußbaums Ansicht, der die Haftung als bürgschaftähnlich bezeichnet. Nach Oertmanns Meinung Garantiehaftung. Die Ansicht Abrahamsons. Ergebnis: Gesamtschuldnerische Haftung des Handelnden neben der gesamtschuldnerischen Haftung der einzelnen Mitglieder. Satzungsgemäßen Ausschluß dieser gesetzlichen Haftung gibt es nicht.

Auch die Frage der Rechtsnatur der Haftpflicht des Handelnden ist nicht unbestritten. Im Verhältnis zum römischen Recht stellt sich die Haftung aus § 54 Satz 2 als ein Analogon zur actio adjecticiae qualitatis dar [1]). Während in Rom eine Nebenhaftung des vertretenen Geschäftsherrn neben dem Vertreter durch die actio institoria oder exercitoria usw. gegeben war, bestimmt der § 54 BGB. neben den anderen Haftungen eine Haftung des Vertreters. Beiden Haftungsarten liegt derselbe Gedanke zugrunde, die Rechtsstellung des Dritten durch eine Nebenhaftung zu sichern. Die Haftung des Vereinsvertreters ist heute jedoch nicht im Sinne einer subsidiären Haftung zu verstehen. Vielmehr ist die Verpflichtung des Vertreters gemäß § 54 S. 2 primär. Er haftet unmittelbar. Der Handelnde haftet nicht subsidiär hinter den Mitgliedern und letztere nicht subsidiär hinter ihm. Es haben vielmehr die Haftung des Vertreters sowie die der Mitglieder gleichen Rang. Vertraglich könnten die Parteien eine bestimmte Reihenfolge der Haftung vereinbaren.

Nußbaum [2]) hält die Haftung des Handelnden nicht für eine gesamtschuldnerische, sondern für eine bürgschaftähnliche und will sie demgemäß nach Analogie des Bürgschaftsrecht behandeln. Die Einrede der Vorausklage will er dem Handelnden nicht zugestehen, da seine Haftung nicht subsidiärer Art sei. Mit Recht zieht er diesen Schluß aus der Fassung des § 54, der keine Schranke setze für die Verpflichtung des Vertreters. Eine solch wichtige Beschränkung jedoch wie die Subsidiarität würde der Gesetzgeber, wenn er sie gewünscht hätte, bestimmt nicht unerwähnt gelassen haben. Zur Stützung seiner Meinung beruft sich

1) Abrahamson a. a. O. S. 59 Anm. 1.
2) a. a. O. S. 3/4.

Nußbaum auf die §§ 571 II und 1251 II BGB.[1]), in denen der Vorgänger jedesmal wie ein „Bürge" haftet. Für den Umfang der Haftung sei demgemäß der jeweilige Bestand der Hauptverbindlichkeit — das ist der des Vereins — maßgebend, so namentlich, wenn letztere durch Verschulden oder Verzug oder sonst durch einen vom Verein zu vertretenen Umstand erweitert werde. Hierin liege, daß Kündigungen, Mahnungen und andere derartige Willenserklärungen, die der Gläubiger an den Verein gerichtet habe, unmittelbar auch gegen den Handelnden wirken, also nicht noch besonders ihm gegenüber abgegeben zu werden brauchen. Die dem Gläubiger durch die Kündigung und Rechtsverfolgung gegen den Verein entstandenen Kosten, die der Verein dem Gläubiger zu ersetzen habe, müsse der Handelnde persönlich bestreiten § 767 II. Demgegenüber ist zu bemerken, daß eine Bürgschaftsschuld das Bestehen einer Hauptverbindlichkeit zur Voraussetzung hat. Wie oben dargelegt, ist aber gerade die Haftung gemäß § 54 S. 2 unabhängig von der Haftung der Vereinsmitglieder wie zum Beispiel im Falle des Handelns ohne Vertretungsmacht. Aus diesen Gründen allein ist schon eine bürgschaftsähnliche Haftung abzulehnen. Außerdem bietet der Wortlaut des Gesetzes keinerlei Anhaltspunkte für diese Meinung. Hätte der Gesetzgeber dem Vereinsvertreten eine bürgschaftsähnliche Haftung auferlegen wollen, so hätte er bestimmt seine Absicht durch einen Zusatz im § 54 bekundet.

Auch die Ansicht Oertmanns, der von einer gesetzlichen Garantiehaftung spricht, ist abzulehnen. Geht doch der Inhalt eines Garantievertrages dahin, daß der Garant seinem Mitkontrahenten gegenüber für den Erfolg einer gewissen Handlung einsteht. Er setzt also keine bestehende Verbindlichkeit eines Dritten voraus. Der § 54 aber enthält nun keine derartige gesetzliche Haftung, da der Handelnde nicht für die Erfüllung des Rechtsgeschäfts seitens des Vereins aufzukommen hat, vielmehr selbst aus dem Rechtsgeschäfte verpflichtet wird.

Abrahamson[2]) bezeichnet die Vertreterhaftpflicht als gesetzliche Schuldübernahme kumulativer Art (§§ 419, 2389 BGB.). Demgemäß seien Verein und Vertreter gesamtschuldnerisch in der gleichen Weise verhaftet, wie gemäß § 130 H. G. B. der eintretende Sozius neben der O. H. G. für die vor seinem Eintritt begründeten Verbindlichkeiten. Wie hier an die positive Tatsache des Eintritts, so knüpfe sich dort an die Tatsache des Handelns eine Schuldenhaftung. Dieser Ansicht, daß eine gesamtschuldnerische Haftung der Vereinsmitglieder sowie des Vertreters vorliege, ist beizupflichten. Für den Fall, daß mehrere im Namen des Vereins tätig werden, hat bereits das Gesetz sie zu Gesamtschuldnern erklärt.

Betrachtet man nun die Haftung der Vereinsmitglieder neben der des Vertretenen, so gelangt man zu dem gleichen Ergebnis. Denn nach

---

1) a. a. O. S. 4.
2) S. 62 a. a. O.

§ 54 Satz 1 (§§ 714, 164, 427) haften die einzelnen Vereinsmitglieder gesamtschuldnerisch für die seitens des Vertreters eingegangenen Verbindlichkeiten. Gemäß § 54 Satz 1 hat jedes Mitglied und gemäß § 54 Satz 2 der Handelnde für die ganze Schuld aufzukommen, sodaß sich beide Haftungsarten als Gesamtschuld darstellen. Die Voraussetzungen des § 421 BGB. sind somit erfüllt. Der Handelnde kann sich daher auch aller Einwendungen bedienen, die der Verein vorzubringen imstande ist. Er hat also die Einrede des nicht erfüllten Vertrages (§ 320), der Erfüllung seitens eines der Mitglieder sowie der im § 422 aufgeführten Surrogate. Zur Aufrechnung mit einer Vereinsforderung ist der Vertreter jedoch nicht in der Lage § 422 II. Einen Schulderlaß gegenüber dem Verein kann der Handelnde geltend machen, allerdings nur, wenn die Vertragschließenden Aufhebung des gesamten Schuldverhältnisses vereinbart hatten (§ 423). Auch den Annahmeverzug einem der Mitglieder oder allen gegenüber kann er der Forderung des Gläubigers entgegensetzen (§ 424).

Da die Haftung aus § 54 Satz 2 sich als eine kraft Gesetzes [1]) eintretende Haftung darstellt, ist es nicht möglich, sie durch entgegenstehende einseitige Satzungsbestimmung auszuschließen. Der § 54 S. 2 bildet eine Schutzvorschrift für den Gläubiger des Vereins und kann deshalb nicht ohne sein Einverständnis beseitigt werden. Hinzu kommt, daß die Satzung nur für die Rechtsverhältnisse unter den Mitgliedern maßgebend ist. Sie trifft Bestimmungen über die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis der Vereinsvertreter sowie über die Organisation des Verbandes und den Ein- und Austritt der Mitglieder. Sie ergreift aber nicht die persönlichen Beziehungen, der im Namen des Vereins kontrahierenden zum Gegner, da diese nicht unter den Begriff der inneren Vereinsverhältnisse zu rechnen sind. Wie Soergel [2]) sagt, schließt die Satzung im Zweifel alles dispositive Gesellschaftsrecht aus und ist schlechthin wirksam für das Innenverhältnis der Mitglieder; die Stellung des Vereins nach außen hin sei dagegen weder durch die Satzung noch durch stillschweigende Willenseinigung der Mitglieder zu beeinflussen. Zudem soll, abgesehen von dieser Zweckbestimmung der Satzung [3]) der § 54 Satz 2 den Gläubiger von der ihm und der Oeffentlichkeit nicht zugänglichen Satzung unabhängig machen.

Die persönliche Haftung des Handelnden kann jedoch, da sie nicht zwingenden Rechtes ist, ebenso wie die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder (siehe Seite 23 ff.) durch Vereinbarung mit dem Dritten bei Abschluß des Geschäftes wegbedungen werden. Dies ist in Schrifttum und Rechtsprechung allgemein anerkannt [4]). Es genügt aber hierzu nicht,

1) J. W. 26 S. 2908; R. G. 82 S. 298.
2) a. a. O. S. 41.
3) von Tuhr a. a. O. S. 580.
4) von Tuhr a. a. O. S. 580; Abrahamson a. a. O. S. 91, Anm. 2; Nußbaum a. a. O. S. 14; J. W. 12 S. 187; R. G. 73 S. 104; d. Recht 1911 Nr. 2794.

daß der Dritte weiß, der Handelnde wolle sich nicht persönlich verpflichten[1]). Es ist vielmehr eine Abrede nötig die, da sie keiner Form bedarf, auch als stillschweigend erfolgt anzusehen ist, aber aus der bloßen Tatsache, daß das Geschäft im Namen eines n. r. V. geschlossen wird, nicht entnommen werden darf[2]). Ein stillschweigender Ausschluß ist im Zweifel nicht zu unterstellen. Regelmäßig wird ein solcher stillschweigender Ausschluß nur dann anzunehmen sein, wenn die Vereinssatzung bestimmt, daß eine persönliche Haftung des für den Verein Handelnden nicht stattfindet und die Umstände ergeben, daß der Dritte, der mit dem Vereinsvertreter abschließt, sich dieser Satzung hat unterwerfen wollen[3]).

Da die Haftung des § 54 Satz 2 nicht auf Delikt beruht, kommt für die Verjährung nicht die Vorschrift des § 852 BGB. in Frage. Vielmehr unterliegt die Verpflichtung des Handelnden der Verjährung wie sie für das geschlossene Rechtsgeschäft gilt.

b) Ausgleichsanspruch des Handelnden.

Eine unbillige Härte nun würde es für den Vereinsvertreter bedeuten, wollte man ihm nicht für die durch das Gesetz auferlegte Verpflichtung einen Ausgleichungsanspruch gewähren. Da der Vertreter des n. r. V. lediglich als geschäftsführender Gesellschafter anzusehen ist — der Verein bedarf wegen Mangels der Rechtsfähigkeit keines gesetzlichen Vertreters — so bestimmt sich seine Stellung zum Verein nach den für das zugrunde liegende Schuldverhältnis geltenden Regeln. Gewöhnlich stellt sich letzteres als Auftrag dar (§ 713), sodaß die §§ 664 bis 670 BGB. Geltung finden. Vergütung für seine Tätigkeit kann der Vereinsvertreter zwar nicht fordern. Jedoch steht ihm ein Ersatzanspruch für seine Aufwendungen zu (§ 670, 683). Zu erstatten sind ihm auch solche Aufopferungen, die sich als notwendige Folgen des Auftrags darstellen[4]). Daß als solche notwendige Folge der Ausführung des Auftrags auch die kraft Gesetzes eintretende Vertreterhaftpflicht anzusprechen ist, unterliegt wohl keinem Zweifel. Die Gesamtheit der Mitglieder ist dem Vertreter demnach für seine Auslagen gesamtschuldnerisch (§ 427) zum Ersatz verpflichtet. Für einen Schaden jedoch, den er bei Besorgung von Vereinsgeschäften durch Zufall erlitten hat, braucht der Verein nicht aufzukommen. Außer diesem Anspruch, der sich auf das zwischen Verein und Vertreter bestehende Innenverhältnis stützt, steht dem Handelnden noch eine sich aus dem Gesamtschuldverhältnis ergebende Forderung zu. Wie oben erwähnt, haften sowohl der Verein, d. h. die Zahl der Mitglieder als die Vertretenen für das in ihrem Namen geschlossene Rechtsgeschäft wie auch der Vertreter selbst als

1) R. G. 82 S. 298.
2) R. G. 82 S. 298.
3) J. W. 12 S. 187.
4) Soergel a. a. O. S. 858.

Gesamtschuldner (§ 421). Hat letzterer nun die aus einem derartigen Geschäfte rührende Schuld des Vereins getilgt, so geht die Forderung des Gläubigers auf ihn als ausgleichungsberechtigten Gesamtschuldner über (§ 426 II, Satz 1). Stützt der Vereinsvertreter seine Klage auf ungerechtfertigte Bereicherung, so haften die Mitglieder nicht wie in den letzten Fällen gesamtschuldnerisch, sondern nur anteilig (§ 420).

Die in diesem Zusammenhang zu erwähnende Frage, ob der Handelnde gemäß § 257 BGB. Befreiung von der ihn treffenden Haftung aus § 54, soweit er nicht schon als Vereinsmitglied unbeschränkt haftet, verlangen kann, ist zu verneinen. Es kann zwar jemand, der berechtigt ist, für Aufwendungen Ersatz zu verlangen, die er für einen bestimmten Zweck macht, wenn er für diesen Zweck eine Verbindlichkeit eingeht, Befreiung von derselben verlangen. Aber unter den Voraussetzungen des § 54 Satz 2 geht der Vertreter selbst keine Verbindlichkeit ein, vielmehr trifft ihn die Haftung aus dem von ihm namens des Vereins geschlossenen Rechtsgeschäfte kraft Gesetzes. Zudem trifft die Bestimmung des § 257 auch nur den Fall, wo jemand, im Auftrage eines andern für fremde Rechnung, aber in eigenem Namen eine Verbindlichkeit eingegangen ist [1]). Abgesehen davon, dürfte es der Absicht des Gesetzgebers widersprechen, wollte man gestatten, daß der Verein den Vertreter von der ihm zum Schutze des Dritten auferlegten Haftung befreie. Es sei denn, daß der Gläubiger seine Zustimmung erteilt. Wie oben dargelegt, ist nämlich ein Ausschluß dieser Haftung nur durch Vereinbarung zwischen Handelndem und Dritten möglich.

II. a) Die den allgemeinen Vorschriften und § 54 Satz 1 BGB. gemäß eintretende persönliche Haftung der Mitglieder.

Haftung des Privatvermögens der Mitglieder sowie des Vereinsvermögens. Beide Haftungsarten haben gleichen Rang.

Für die von den Vereinsvertretern kontrahierten Schulden haften, wie oben erwähnt, neben dem Handelnden die Mitglieder des n. r. V. nach den allgemeinen Vorschriften insbesondere § 54 S. 1. Neben der bereits angeführten Ansicht Dernburgs, der die persönliche Haftung der Mitglieder verneint, ist noch Hölders Meinung zu erwähnen [2]), nach der die Vereinsmitglieder nur dann persönlich haften, wenn der Geschäftsführer ausdrücklich in ihrem Namen als einzelner bestimmt bezeichneter Personen mit Vollmacht ausgerüstet aufgetreten ist; sonst haftet nur der Geschäftsführer. Die herrschende Ansicht hingegen läßt die persönliche Haftung der Mitglieder in jedem Falle eintreten. Es wird nun in der Regel der Verein durch seinen Vorstand oder durch Spezialbevollmächtigte, denen für einzelne Fälle Vertretungsbefugnis eingeräumt ist, tätig. Zwar erwähnt das Gesetz die Bestellung eines Vorstandes

1) R. G. R. Komm. a. a. O. zu § 257.
2) a. a. O. S. 281.

nicht (§ 709), aber regelmäßig wird die Satzung anstelle der Gesellschaftergemeinschaft, wie sie der Verein doch tatsächlich ist, einen Vorstand setzen. Zwar erhält dieser eine organähnliche Stellung, aber es dürfen seine Mitglieder nur als Beauftragte und Bevollmächtigte behandelt werden[1]). Der Vorstand hat nicht, von den Fällen abgesehen, in denen der Verein als rechtsfähig gilt, die Stellung eines gesetzlichen Vertreters wie beim rechtsfähigen Verein (§ 26 II), sondern die eines geschäftsführenden Gesellschafters, der die übrigen von der Geschäftsführung ausschließt (§ 710). Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so stehen Geschäftsführungsbefugnis sowie Vertretungsmacht im Zweifel allen gemeinschaftlich zu, d. h. soweit die Satzung nichts anderes bestimmt (§ 714). Es ist jedoch auch möglich, die Vertretungsbefugnis einzelnen Mitgliedern des Vorstandes zu übertragen. Für die Geschäftsführung des Vorstandes gelten die Bestimmungen der §§ 664 bis 670 BGB. (§ 713). Da nun nach § 164 eine Willenserklärung, die jemand im Rahmen der ihm zustehenden Vertretungsmacht namens eines andern abgibt, für und gegen den Vertretenen wirkt, so wird aus den im Namen des Vereins geschlossenen Gechäften der Verein als solcher, d. h. die Gesamtheit der Mitglieder berechtigt und verpflichtet. Ihre Rechte und Pflichten bestimmen sich gemäß § 420 ff. BGB. Daher haften die Vereinsmitglieder gemäß § 427 regelmäßig als Gesamtschuldner, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die gesamtschuldnerische Haftung erstreckt sich nicht nur auf die vertragliche Leistung selbst. Sie erfaßt auch die an ihre Stelle tretende Verpflichtung zum Schadensersatz, die Leistungspflicht im Falle des Rücktritts, die Wandlung oder Minderung, den Anspruch gemäß § 812 BGB. nach erfolgter Anfechtung (R. G. 67 S. 260) und endlich etwaige Nebenverpflichtungen vorbehaltlich der Bestimmung des § 425 BGB.[2]). Demgemäß haftet jeder Einzelne auf die durch Vertrag begründeten Verpflichtungen dem Gläubiger unmittelbar und mit seinem ganzen Vermögen. Der Dritte ist in der Lage, jedes beliebige Mitglied wegen der ihm gegen den Verein zustehenden Forderung in Anspruch zu nehmen. Jedes Vereinsmitglied steht mit seinem gesamten Privatvermögen für die ganze Schuld ein, aber die Leistung durch einen Verpflichteten befreit alle (§ 421). Untereinander sind die Mitglieder gemäß § 426 zum Ausgleich verpflichtet. Daneben ist dem Gläubiger aber auch die Möglichkeit gegeben, gegen das Vereinsvermögen als solches vorzugehen, eine Folgerung, die sich aus den §§ 735 ZPO. und 213 KO. ergibt. Denn das Vereinsvermögen ist, wie schon ausgeführt, zur Erreichung des gemeinsamen Zwecks zusammengebracht und haftet bestimmungsgemäß für die zur Erreichung des Vereinszwecks eingegangenen Verbindlichkeiten.

Diese Haftung mit dem Vereinsvermögen ist verschieden von der persönlichen Haftung der Vereinsgenossen mit ihrem eigenen Vermögen.

---

1) Gierke a. a. O. S. 13, 14.
2) Staudinger a. a. O. Bd. II, 3, S. 1266.

Ist doch auch der Anteil des Einzelnen am gemeinschaftlichen Vermögen der Mitglieder seiner Privatvermögenssphäre enthoben. Naturgemäß ist dann auch das Vereinsvermögen dem Zugriff der Privatgläubiger der einzelnen Mitglieder entzogen. Beide Haftungsarteu haben im Zweifel gleichen Rang. Zwar hat es den Anschein, als ob das Gesetz die Haftung des Vereinsvermögens der persönlichen Haftung der Mitglieder vorziehe. Macht es doch das Vermögen des n. r. V. dadurch, daß es ihm in prozessualer Hinsicht volle Selbständigkeit gewährt, zu einem leicht greifbaren Haftungsobjekt. Die Tatsache, daß eine selbständige Klage gegen den Verein möglich ist, daß Zwangsvollstreckung und Konkursverfahren in das Vereinsvermögen zulässig sind, dienen leichterer Befriedigung des Gläubigers. Oft wird der Gläubiger daher, statt gegen sämtliche Mitglieder zu klagen, gegen den Verein als solchen vorgehen [1]). Bedarf es doch zur Zwangsvollstreckung in das Vermögen des n. r. V. nur eines gegen den Verein gerichteten Titels (§ 735 C. P. O.), während bei der Inanspruchnahme des Privatvermögens der einzelnen Mitglieder ein gegen sämtliche Vereinsgenossen gerichteter Schuldtitel erforderlich ist (§ 736 C. P. O.). Hierdurch ist eine natürliche Reihenfolge bezüglich der Haftungen geschaffen. Andrerseits ist im Gesetz selbst an keiner Stelle der persönlichen Haftung oder der Haftung mit dem Vereinsvermögen der Vorrang eingeräumt. Den Parteien bleibt es überlassen, vertraglich etwas anderes zu vereinbaren. Im Zweifel ist aber beim n. r. V. eine Subsidiarität der persönlichen Haftung nicht anzunehmen. Man wird ihr nur dann Geltung beilegen dürfen, wenn sie in die Satzung mit aufgenommen oder sonstwie von den Mitgliedern erklärt ist [2]).

b) Untersuchung der Frage, ob eine Beschränkung der persönlichen Haftung der Mitglieder möglich ist. 1. Durch Vereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner. 2. Durch Bestimmung der Satzung.

Zweifellos bildet die persönliche unbeschränkte Haftung eine große Härte für die Mitglieder. Es widerspricht in der Regel ihrer Absicht, mit ihrem gesamten Vermögen für die vom Vorstand eingegangenen Verbindlichkeiten aufzukommen. Zudem denkt kein Mitglied daran, daß es etwas anderes auf das Spiel setzt als seinen gezahlten oder noch geschuldeten Beitrag [3]). Der Vereinsgenosse will auch eine weitergehende Haftung für die im Namen des Vereins eingegangenen Verbindlichkeiten nicht übernehmen und will dem Vorstand ein Recht, ihn mit seinem übrigen Vermögen zu verpflichten, nicht einräumen [4]).

Im folgenden soll geprüft werden, ob es nicht möglich ist, die Wirkung dieses Ergebnisses, wie das Gesetz es liefert, auf irgend eine

1) Abrahamson a. a. O. S. 81.
2) Abrahamson a. a. O. S. 82.
3) v. Thur a. a. O. S. 581.
4) Goldmann-Lilienthal S. 101 Anm. 30.

Weise abzuwenden. Es ist zu untersuchen, ob eine Beschränkung der Haftung der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen zulässig ist. Die gesetzlichen Vorschriften der §§ 427, 714 bestimmen nur im Zweifel eine gesamtschuldnerische Haftung der Mitglieder. Sie ist nicht zwingender Natur, sondern gelangt nur zur Anwendung, soweit nichts anderes gesetzlich oder rechtsgeschäftlich festgelegt ist. Allgemeinen Grundsätzen gemäß kann nun durch Vereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner eine Haftungsbeschränkung hergestellt werden[1]. Der Vereinsvertreter ist also in der Lage, durch Nebenabrede beim Vertragsschlusse mit dem Gegner die persönliche Haftung auf das Vereinsvermögen zu beschränken oder überhaupt auszuschließen. Er kann auch gesamtschuldnerische Haftung mit ihm in dem Sinne vereinbaren, daß der Gläubiger seinen Anspruch nur gegen alle Vereinsmitglieder insgesamt und zwar als notwendige Streitgenossen (§ 62 ZPO.) geltend machen darf. Es braucht jedoch diese Vereinbarung nicht ausdrücklich getroffen zu werden, sie kann vielmehr auch stillschweigend geschehen. Oertmann[2]) vertritt die Ansicht daß eine derartige Klausel bereits dann vorliege, wenn der Vertreter im Namen des Vereins auftrete. Hieraus gehe hervor, daß nur das Vermögen des n. r. V. dem Zugriffsrecht der Gläubiger unterliegen solle. Nach Danz[3]) kann nur durch entgegenstehende ausdrückliche Vereinbarung eine Mitgliederhaftung hervorgerufen werden. In allen Fällen sei stets Haftungsbeschränkung anzunehmen, ob dies im Statut stehe oder nicht, sobald nur erkennbar vom Vorstand im Namen des Vereins gehandelt sei. Im Gegensatz zu § 54, der die persönliche Haftung vorschreibt, sieht er die Haftungsbeschränkung als die Regel an. Die Praxis hingegen steht auf dem Standpunkt, regelmäßig die Haftung der Mitglieder für ausgeschlossen zu erklären. Teils hält die Rechtsprechung formlose stillschweigende Vereinbarung für vorliegend[4]), teils erklärt sie die Umstände für maßgebend. In einer Entscheidung verlangt das Reichsgericht[5]) noch Erkennbarkeit durch den Dritten. An anderer Stelle[6]) hingegen nimmt das Reichsgericht an, daß, wer mit einem n. r. V. in Rechtsbeziehungen trete, stets mit dem Ausschlußwillen zu rechnen habe. M. E. aber muß eindeutig aus der ganzen Sachlage hervorgehen, ob eine Beschränkung der Haftung vorgesehen war oder nicht. Daß der Vereinsvertreter immer nur darauf bedacht ist, die Mitglieder in Höhe ihres Anteils am Vereinsvermögen zu verpflichten, ist ohne weiteres einleuchtend. Dies allein genügt jedoch nicht. Es muß auch klar aus den Umständen hervorgehen, daß der Gegenkontrahent mit einer solchen

---

1) Enneccerus a. a. O. Bd. I, 2, S. 8; Gierke a. a. O. S. 29; J. W. 07 S. 136; R. 85 S. 256; D. J. Z. 1900 S. 378.

2) a. a. O. S. 183.

3) a. a. O. S. 381.

4) R. G. 63 S. 62.

5) R. G. 63 S. 64.

6) Gruchots Beitr. 53 S. 398.

Beschränkung einverstanden ist. Denn da ihm durch das Gesetz grundsätzlich die Möglichkeit gegeben ist, auch das Privatvermögen der Teilnehmer des Vereins in Anspruch zu nehmen, so leuchtet nicht ein, warum der Mitkontrahent auf die ihm zur größeren Sicherheit verliehene Haftung der einzelnen Mitglieder ohne weiteres verzichten sollte. Es läßt sich also, wie ausgeführt, eine Haftungsbeschränkung auf vertraglichem Wege erreichen.

Sollte es nun nicht auch möglich sein, einseitig durch eine diesbezügliche Satzungsbestimmung den gleichen Erfolg zu erreichen? Die herrschende Ansicht in Literatur und Rechtsprechung [1]) bejaht diese Frage. Zweifelhaft nur ist der Umfang der Wirkung dieser satzungsgemäßen Bestimmung. Ein Teil der Schriftsteller (Abrahamson [2], Hartwig [3]) usw.) mißt ihr lediglich interne Bedeutung bei. Sie verpflichtet den Handelnden bei Vermeidung von Schadensersatz das Rechtsgeschäft auf der Grundlage der Haftungsbeschränkung zu schließen, während es für die Außenwirkung nur auf den wirklich erfolgten Abschluß ankomme. Hauptgrund für ihre Ansicht ist der, daß es bei Annahme einer Außenwirkung jedem n. r. V. möglich wäre, sich in der Sache die Stellung einer G. m. b. H. zu verschaffen, was schwerlich der Absicht des Gesetzes entspräche [4]). Allein hierbei ist übersehen, daß ein tiefgreifender Unterschied zwischen n. r. V. und G. m. b. H. insofern besteht, als der für den Verein Handelnde selbst unbeschränkt haftet. Bei einem n. r. V. bildet die Haftung aus § 54, die im einzelnen Falle natürlich gleichfalls wegbedungen werden kann, jedoch für die Satzung unantastbar ist, eine ausreichende Schutzwehr der Gläubiger [5]). Außerdem unterscheidet sich der n. r. V. immer noch dadurch von der G. m. b. H. daß er selbst nicht Träger von Rechten oder Verbindlichkeiten sein kann, nicht Eigentum und anderer dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben und vor Gericht zu klagen in der Lage ist (Gesetz vom 20. 4. 1892, § 13 Abs. 1). Es erstreckt sich ferner die beschränkte Haftung des n. r. V. lediglich auf die durch Rechtsgeschäft entstandenen Schulden. Auch Rümelin [6]) lehnt die Rechtswirksamkeit der Vollmachtsbeschränkung ab. Er will hingegen die §§ 170 ff. entsprechend zur Anwendung bringen, da er in der satzungsgemäßen Bestellung zum Geschäftsführer gleichzeitig eine unbeschränkte Vollmachtserteilung sieht. Gleichzeitig liege hierin eine Legitimation zur Vertretung Dritten gegenüber. Wolle man diese Legitimation mit Wirkung gegen Dritte beschränken, so müsse eine Lage geschaffen werden, auf Grund deren die Gegenkontrahenten von der Beschränkung wüßten oder wissen müßten.

---

1) Gierke a. a. O. S. 29; J. W. 07 S. 136; v. Tuhr a. a. O. S. 581; R. G. 63 S. 65; R. G. 90 S. 176.

2) a. a. O. S. 87, 90.

3) S. 21 ff. a. a. O.

4) Oertmann a. a. O. S. 184.

5) Gierke a. a. O. S. 39/40.

6) a. a. O. S. 364.

Die Mehrzahl der Juristen[1]) legt jedoch der satzungsgemäßen Beschränkung auch Wirkung nach außen bei, läßt sie, als unbedingte Grenze der Vertretungsmacht selbst dann die Haftungsbeschränkung herbeiführen, wenn sie beim Geschäftsschluß nicht erwähnt ist. Denn da es als allgemein zulässig gilt, Rechtsgeschäfte so vorzunehmen, daß eine Haftung nur mit einem bestimmten Vermögensteil eintreten soll[2]), so muß man auch eine dahingehende Beschränkung der Vollmacht anerkennen. Da ihr Umfang jedoch durch die Satzung bestimmt wird (§ 714) hat demzufolge eine derartige Beschränkung der Vertretungsmacht auch Wirksamkeit Dritten gegenüber. Es muß derjenige, der mit dem Vereinsvertreter kontrahiert, allgemeinen Grundsätzen gemäß die Vollmacht desselben prüfen. Er hat also, da der Umfang der Vertretungsmacht gewöhnlich durch die Satzung bestimmt ist, diese zu erforschen. Bietet ihm doch der Mangel der Rechtsfähigkeit keinerlei Gewähr für die Vertretungs- und Haftungsverhältnisse des Vereins[3]). Aus diesen Gründen muß die in der Satzung enthaltene Haftungsbeschränkung selbst dann Platz greifen, wenn sie dem Dritten unbekannt geblieben ist[4]). Es kann also der Vorstand die Vereinsmitglieder Dritten gegenüber nicht weiter verpflichten, als die satzungsgemäße Vertretungsmacht reicht. Bestimmt die Satzung, daß die Mitglieder nur mit dem Bestand des Vereinsvermögens haften, so ist diese Bestimmung für die Vertretungsmacht maßgebend, und es kann der Vorstand die Mitglieder nicht weiter verpflichten als auf den Betrag des Vereinsvermögens, auch wenn er seine Vertretungsmacht beim Vertragsschlusse überschreitet[5]).

Bedenken könnten infolge der beschränkten Haftung lediglich hinsichtlich der Kreditwürdigkeit des Vereins entstehen. Denen begegnet jedoch das Gesetz durch die im § 54 Satz 2 bestimmte persönliche Haftung. Der Handelnde wird schon im eigenen Interesse darauf bedacht sein, die Grenzen seiner Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht einzuhalten und sich hüten, über den Betrag des Vereinsvermögens hinaus Verbindlichkeiten einzugehen. Stets wird er wegen seiner persönlichen Verpflichtung darauf sehen, daß der Gläubiger aus dem Vereinsvermögen befriedigt wird. Zweifel könnten nun auftauchen ob eine solche Beschränkung der Vertretungsmacht ausdrücklich festgestellt sein müsse, oder ob aus dem Zweck und dem Gesamtinhalt der Satzung dies als gewollt anzunehmen ist.

Zu weit geht Gierke[6]), der eine solche Einschränkung als regelmäßig gewollt unterstellt. Treffend sagt Staudinger[7]): Regelmäßig sei

---

1) Gierke a. a. O. S. 39; Biermann a. a. O. § 141, Nr. 4a; Goldmann-Lilienthal a. a. O. S. 101; Enneccerus a. a. O. § 109, Anm. 13.
2) Enneccerus a. a. O. Bd. I 2 S. 8.
3) Endemann S. 205 Anm. 16.
4) v. Tuhr a. a. O. S. 581.
5) Staudinger a. a. O. S. 266 VI.
6) a. a. O. S. 39.
7) a. a. O., S. 267.

die Einschränkung der Vollmacht nicht gewollt. Sie sei jedoch in der Mehrzahl der Fälle als gewollt und erkennbar zum Ausdruck gebracht, zu entnehmen. Da Satzung wie Bevollmächtigung keiner Form bedürfen, ist auch eine stillschweigende, aus den Umständen zu entnehmende Haftungsbeschränkung zulässig. Voraussetzung dürfte auch hier die Erkennbarkeit des Ausschlußwillens sein. Ob allerdings der mit dem Vereinsvertreter Kontrahierende wirkliche Kenntnis davon gehabt hat oder nicht, ist belanglos. Zu weit geht es, daß der mit dem Verein Kontrahierende damit rechne [1]), daß die Mitglieder nur mit dem Vereinsvermögen zu haften beabsichtigen. Entscheidend spricht wohl dagegen, daß in der persönlichen Haftung der Mitglieder ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal vom rechtsfähigen Verein liegt. Es ist nicht abzusehen, warum der Mitkontrahent, wenn er zunächst auch seine Befriedigung aus dem Vereinsvermögen erwarten mag, auf die ihm weitere Sicherheit bietende persönliche Haftung der Vereinsmitglieder von vornherein verzichten sollte. Vielmehr muß er beim Vertragsschluß diejenige Kenntnis von den Vereinsverhältnissen gehabt haben, nach denen eine Haftung der Mitglieder über das Vereinsvermögen hinaus als ausgeschlossen gelten mußte. Nicht außer Acht bleiben darf hierbei der § 157 BGB., der bestimmt, daß Verträge derart auszulegen seien wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es gebieten. Der vom Vereinsvertreter erklärte Wille soll bei der rechtlichen Beurteilung so maßgebend sein, wie ein normaler Mensch ihn bei Berücksichtigung sämtlicher Umstände zu verstehen imstande ist. Sowohl aus der Tendenz wie aus der Art des Vereins wird zu schließen sein, ob die Mitglieder ihre Haftung und damit die Vertretungsbefugnis des Vorstandes derart zu beschränken beabsichtigten, daß lediglich das Vereinsvermögen dem Zugriffe der Gläubiger unterliegen soll. So nimmt das O. L. G. Karlsruhe [2]) treffend in einer Entscheidung an, daß bei einem wirtschaftlichen Verein, der nur die Beschaffung eines einzelnen Haushaltsbedürfnisses im Auge habe, wie bei einer Kohlenkasse, anzunehmen sei, daß die Mitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften. Dieser Schluß ergebe sich aus der Persönlichkeit der Mitglieder, die kleine Leute seien, und ebenso aus der Geringfügigkeit der Beiträge.

Eine Vermutung jedoch zu Gunsten der Haftungsbeschränkung der Mitglieder besteht nicht [3]). Eine solche würde wie im RG. Bd. 90, S. 170 treffend dargelegt ist, mit dem Wortlaut des § 54 unvereinbar sein, den nun einmal bestehenden Unterschied zwischen rechtsfähigem und nichtrechtsfähigem Verein teilweise wieder verwischen und unter Umständen auch zu Schädigungen der Vereinsgläubiger führen, die das Gesetz gerade zu meiden beabsichtigt hat.

---

1) J. W. 07, S. 136.
2) O. L. G. Bd. 12 S. 2 f.
3) Staudinger I a. a. O. S. 267.

III. Wie gestaltet sich die Haftung bei Aenderung innerhalb des Personenstandes des nicht rechtsfähigen Vereins.

a) Durch den Austritt.

Im Folgenden ist zu untersuchen, inwieweit die Haftung durch den Ein- und Austritt der Mitglieder berührt wird. Für den Vereinsbegriff ist die Veränderlichkeit des Personenbestandes der Mitgliedschaft und damit der Kontinuität und Identität des Vereins beim Wechsel der Mitglieder ein wesentliches Merkmal. Wenn die Verfassung des n. r. V. dem Vereinsbegriff entsprechen soll, so darf nach der Satzung der Austritt oder sonstiges Ausscheiden eines Mitglieds den Bestand des Vereins nicht berühren. Einer ausdrücklichen Satzungsbestimmung dieses Inhalts bedarf es nicht. Die Vorschrift wird sich regelmäßig von selbst aus der Tatsache ergeben, daß es sich um ein Verein handelt; denn es ist anzunehmen, daß die Auflösung des Vereins als Erfolg des Austritts oder sonstigen Ausscheidens eines Mitglieds durchaus dem Willen der Beteiligten widerspricht. In den Verhandlungen der II. Kommiss. (P II 460) wurde dann auch hervorgehoben, daß die Vereinbarung, wonach beim Ausscheiden einzelner Mitglieder die Gesellschaft unter den übrigen fortgesetzt werden solle, nicht nur stillschweigend erfolgen könne, sondern auch in der Regel auf n. r. V. mit korporativer Verfassung ohne weiteres anzuwenden sei [1]). Daraus ergibt sich, daß das Ausscheiden eines Mitglieds durch Tod, Kündigung oder Konkurseröffnung über dessen Vermögen die Auflösung des Vereins nur dann zur Folge hat, wenn die Satzung nicht ausdrücklich oder stillschweigend bestimmt, daß der Verein fortbestehen soll. Beim Austritt eines Mitglieds bleibt also der Verein bestehen. Sein Vermögensanteil jedoch fällt ipso jure der Gesamtheit der noch verbleibenden Mitglieder an, ohne daß es hierzu eines besonderen Uebertragungsaktes bedürfte. Das Vereinsvermögen selbst bleibt unberührt, nur der Kreis der berechtigten Gesamthänder wird enger. Nach den Regeln des Gesellschaftsrechts würde das gemeinschaftliche Vermögen beim Ausscheiden eines Mitglieds insofern eine Aenderung erfahren, als ihm ein Anspruch aus dem Auseinandersetzungsanteil zusteht, (§ 734 BGB.) er selbst gegebenenfalls anteilmäßig für einen Fehlbetrag aufzukommen hätte (§ 739). Zweifellos nun würde diese Auseinandersetzungspflicht dem Vereinscharakter widersprechen. Herrschender Ansicht nach nun ist es möglich, die dem ausscheidenden Mitgliede nach den §§ 738 bis 740 zustehenden obligatorischen Rechte durch Vereinbarung, also auch durch die Satzung zu beschränken oder gänzlich zu beseitigen. Regelmäßig dürften solche Bestimmungen bei einem Vereine auch ohne ausdrückliche Bestimmung der Satzung als stillschweigend vereinbart anzusehen sein [2]). Die Haftung des Mitglieds wird durch

---

1) Staudinger a. a. O. S. 272.
2) Planck a. a. O. S. 125.

sein Ausscheiden nicht berührt. Ist es jedoch lediglich mit seinem Anteil am Vereinsvermögen dem Zugriff des Gläubigers unterworfen, so erlischt seine Haftung mit dem Austritt, der für den Gläubiger deshalb bedeutungslos bleibt, weil, das eigentliche Haftungsobjekt, das Vereinsvermögen unverändert bleibt. Sollte aber der ausscheidende Vereinsgenosse mit Beitragszahlungen im Rückstand sein, so bleibt sein Privatvermögen in Höhe dieser Außenstände dem Gläubiger verhaftet, was sich daraus ergibt, daß der Anspruch auf noch außenstehende Mitgliederbeiträge als Bestandteil des Vereinsvermögens anzusehen ist. Ebenso bleibt er weiterhin verpflichtet, wenn er trotz Ueberschuldung des Verbandsvermögens für seinen Anteil eine Abfindung erhalten hat [1]). Hat das ausscheidende Mitglied persönlich gemäß § 54 S. 2 für eine Vereinsschuld aufzukommen, so wird die Frage der Haftung durch den Austritt in keiner Weise berührt. Denn wie oben ausgeführt ist die durch das Gesetz bestimmte Haftung des Handelnden gänzlich unbeeinflußt davon, ob er Vereinsmitglied ist oder nicht.

b) Durch den Eintritt neuer Mitglieder.

Auch die Veränderung des n. r. V. durch Eintritt von Mitgliedern läßt die Identität des Vereins unberührt. Die „gesamte Hand" kann sich nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen wie durch Ausscheiden verengern, so auch durch Eintritt neuer Mitglieder erweitern, ohne daß hierdurch die Personeneinheit als solche geändert wird [2]). Die Gesamtheit der Berechtigten steht rechtlich so da wie ein Alleinberechtigter [3]). Das Gesellschaftsrecht des BGB. enthält über den Eintritt eines neuen Mitglieds keine Vorschriften. Aelterer Ansicht nach war es zum Eintritt eines Gesellschafters erforderlich, nach Auflösung der alten Gesellschaft eine neue zu bilden. Die Bestimmungen des alten Gesellschaftsvertrages fanden in dem neuen Vertrage Aufnahme. Geltender Meinung nach muß man den Eintritt eines neuen Gesellschafters unbeschadet des Fortbestandes der Gesellschaft für zulässig erachten. Für den n. r. V. ist die Möglichkeit des Eintritts neuer Mitglieder gewöhnlich unentbehrlich. Sie ist deshalb im Zweifel auch, ohne daß es einer besonderen Satzungsbestimmung bedarf, als stillschweigend vereinbart anzusehen [4]). Der Fortbestand der Gesellschaft bleibt von der Aenderung im Personenstande unberührt. Gemäß der herrschenden Lehre, der sogenannten Anwachsungstheorie bleibt die alte Gesellschaft bestehen. Der neu Eintretende enthält einen entsprechenden Anteil am Gesellschaftsvermögen. Dieser Uebergang vollzieht sich ispo jure, ohne daß es einer stückweisen Uebertragung von Rechten an den einzelnen Vermögensobjekten der Gemeinschaft auf den neu

---

1) Gierke a. a. O. S. 41, Anm. 71.
2) Staudinger a. a. O. S. 272.
3) Englaender a. a. O. S. 45.
4) Planck a. a. O. S. 125.

Eingetretenen, wie bei Einzelberechtigung, bedürfte. Auch die Rechtsprechung des Reichsgerichts [1]) vertritt die gleiche Auffassung. Durch seinen Eintritt in das obligatorische Gesellschaftsverhältnis wird der neu Eintretende Mitglied der gesamten Hand und in dieser Eigenschaft auch Mitinhaber des gemeinsamen Vermögens in dem augenblicklichen Zustande seines Beitritts. Er wird also auch Mitschuldner der Gesellschaftsschulden, soweit eine Haftung mit dem Gesamthandsvermögen in Betracht kommt. Mit seinem Privatvermögen hingegen braucht er für bisherige Gesellschaftsschulden nicht einzustehen, es sei denn, daß er die vor seinem Eintritt begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber durch interne Schuldübernahme oder dem Gläubiger gegenüber etwa durch Vertrag zugunsten eines Dritten übernommen hat. In gleicher Weise regelt sich die Haftung eines Mitglieds beim Eintritt in einen n. r. V.

c) Haftung bei Auflösung des Vereins.

Im Anschluß hieran soll die Haftung für den Fall der Auflösung des Vereins geprüft werden. Durch die Satzung kann die Auflösung an änhnliche Tatbestände geknüpft oder auf ähnliche Tatbestände beschränkt werden, wie sie zur Auflösung rechtfähiger Vereine führen. Alle gesetzlichen Auflösungsgründe der Gesellschaft können wegbedungen werden (§§ 723—728) [2]). Die Folgen der Endigung bestimmen sich nach Gesellschaftsrecht, sofern die Satzung nicht etwas anderes verschreibt. In der Regel wird sie diejenigen Vorschriften des Gesellschaftsrechts, die dem Wesen des Vereins am wenigsten gerecht werden, außer Kraft setzen. Statt des § 730 II schreibt die Satzung gewöhnlich eine Liquidation vor. Der Vorstand erhält dann die Stellung eines Liquidators und ist zur Erledigung der laufenden Geschäfte befugt. Ebenso wird die Rückgewähr der Einlagen ausgeschlossen sein und es kann festgesetzt werden, daß das Verbandsvermögen einer bestimmten Person zufallen soll. V. Tuhr [3]) will für den Fall, daß das gesamte gemeinschaftliche Vermögen ohne Berichtigung der Schulden einem Anfallberechtigten ausgeliefert wird, gemäß § 419 eine Haftung seitens des Uebernehmers für die Vereinsschulden eintreten lassen. Voraussetzung für den § 419 ist aber, daß jemand das Vermögen eines anderen übernimmt. Gemeint ist damit nur das einer persönlichen oder juristischen Person. Sogenannte Sondervermögen, d. h. für einen besonderen Zweck dinglich gebundene Vermögensmassen, die durch diese Zweckgebundenheit aus dem Gesamtvermögen einer oder mehrerer Personen ausgeschieden sind, gehören nicht hierher [4]). Dementsprechend dürfte auch die Anwendung des § 419 für den Fall abzulehnen sein, daß das Vereinsvermögen einem Dritten anfällt.

---

1) Bd. 83 S. 315.
2) Gierke a. a. O. S. 46.
3) v. Tuhr a. a. O., S. 588.
4) Staudinger II a. a. O. S. 887.

Es braucht also der Uebernehmer nicht für Vereinsschulden aufzukommen. Zum Ausgleich für diese anscheinend unbillige Strenge des Gesetzes dient die persönliche Haftung des Handelnden gemäß § 54 Satz 2 neben der Haftung der Mitglieder. Es bleiben nämlich auch bei beschränkter Haftung nach Veräußerung des Vermögens die Mitglieder in Höhe ihres Anteils am Vereinsvermögen haftbar, da es nicht angängig ist, durch Veräußerung des Haftungsobjektes sich der Haftpflicht zu entziehen. Haften die Mitglieder unbeschränkt, so bleibt die Haftung unberührt von der Veräußerung des Vereinsvermögens.

Findet nun bei Auflösung des Vereins eine Liquidation statt und langt das Vereinsvermögen nicht zur Tilgung der Schulden, so sind die Mitglieder zu Nachschüssen nur verpflichtet, wenn sie unbeschränkt gemäß § 427 haften. Haften sie nur mit dem Vereinsvermögen, so brauchen sie Nachzahlungen nicht zu leisten. Haben nun die Mitglieder das Vereinsvermögen, ohne vorher die gemeinschaftlichen Ausstände beglichen zu haben, unter sich verteilt, so hat jeder für den ganzen Betrag aufzukommen (§ 427) wenn sie unbeschränkt haftbar sind. Soll jedoch lediglich das Vereinsvermögen der Befriedigung des Gläubigers dienen, so wird man im Hinblick auf § 157 annehmen können, daß die Mitgliederhaftung ohne weiteres auf das zu erstrecken sein wird, was einem Mitgliede auf seinen Anteil am Vereinsvermögen vor gehöriger Berichtigung oder Sicherstellung der Vereinsschulden ausgezahlt ist [1]). Ist es doch eine notwendige Ergänzung jeder beschränkten Haftung, daß der Schuldner bis zu dem Betrage, um welchen er das Haftungsobjekt mindert, dem Gläubiger persönlich verpflichtet wird [2]). Den Gläubigern jedoch für diesen Fall einen Anspruch auf ungerechtfertigte Bereicherung zu gewähren, wie Oertmann es will [3]), möchte ich ablehnen. Zwar sind die Vereinsmitglieder durch die Verteilung des Vereinsvermögens bereichert, aber auf Kosten der Gläubiger hat die Vermögensverschiebung nicht stattgefunden. Auf Kosten des andern tritt die Bereicherung ein, wenn der andere irgendeine seinen Vermögensstand betreffende Beeinträchtigung erleidet [4]). Nach wie vor hat der Dritte einen obligatorischen Anspruch gegen die Mitglieder auf Berichtigung seiner Forderung. Der Unterschied besteht lediglich darin, daß, solange das Vereinsvermögen noch nicht verteilt ist, er gegen das Vereinsvermögen als solches vorgehen kann, während er nach der Verteilung seine Forderungen gegen die einzelnen Mitglieder durchzusetzen hat.

IV. a) Haftung im Prozeß.

Ein beschränkt rechtsfähiger Verein kann verklagt werden. Denn § 50 II ZPO. gewährt ihm die passive Parteifähigkeit. Im Passiv-

1) Gierke a. a. O. S. 48.
2) v. Tuhr a. a. O. S. 588.
3) Oertmann a. a. O. S. 185.
4) R. G. Recht 1918, Nr. 230.

prozeß gilt er als juristische Person und ist demgemäß zu behandeln. Es ist der selbe Verein, sagt Gierke[1]) der in der einen Richtung als juristische Person, in der anderen als Gesellschaft behandelt wird. Aus der vollen passiven Parteifähigkeit des Vereins ergibt sich, daß er als solcher die beklagte Prozeßpartei darstellt und nicht die einzelnen Mitglieder, die demzufolge als Zeugen[2]) gehört werden oder als Nebenintervenienten[3]) auftreten können. Der Vorstand ist nunmehr als gesetzlicher Vertreter anzusehen. Fehlt dem Verein ein solcher, so muß er, da er notwendig ist, sofort bestellt werden. (§ 26 I BGB.). Unter Umständen finden die §§ 29 BGB. sowie 57 ZPO. Anwendung[4]). Handelt nun der Vorstand in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter innerhalb des Prozeßes, so trifft gemäß § 31 BGB. den Verein die Verantwortlichkeit hierfür. Die prozessuale Selbständigkeit des Vereins greift aber auch in das Gebiet der Zwangsvollstreckung über. Gemäß § 735 ZPO. ist ein selbständiges Vorgehen gegen das Vereinsvermögen möglich. Im Gegensatz zu § 128 HGB genügt zur Zwangsvollstreckung ein gegen den Verein ergangenes Urteil. Daneben muß man aber auch annehmen, daß ein gegen sämtliche Mitglieder ergangenes Urteil (§ 736 ZPO.) ausreicht, ein Schluß, der sich aus der Unterstellung unter die Normen der Gesellschaft ergibt.

b) Im Konkurse.

Auch im Konkurse behauptet das Vereinsvermögen eine sehr selbständige Stellung. Läßt doch das Gesetz die Eröffnung eines selbständigen Konkurses (§ 213 KO.) über das Vermögen zu. Maßgebend für das Verfahren ist die Vorschrift des § 72 KO., der auf die §§ 50 II und 735 ZPO. verweist. Es wird zwar vereinzelt die Ansicht vertreten, sämtliche Mitglieder seien Gemeinschuldner[5]), was jedoch durchaus dem kollektivistischen Charakter des Vereins, der von seinem Mitgliederbestande unabhängig sein will[6]) keine Rechnung trägt. Der Verband als solcher hat vielmehr die Stellung des Gemeinschuldners, nicht die Summe der jeweiligen oder der bei Konkurseröffnung vorhandenen Mitglieder[7]). Das Konkursverfahren bezweckt die Befriedigung sämtlicher Gläubiger in ihrer Gesamtheit aus dem gemeinschaftlichen Vermögen. Solange sich der Verein im Konkurse befindet, gilt er überhaupt hinsichtlich aller zur Zuständigkeit des Konkursverwalters gehörigen Rechtshandlungen und somit auch hinsichtlich der von ihm erhobenen Klagen als rechtsfähig[8]).

1) Gierke a. a. O. S. 64.
2) Stein=Jonas a. a. O. § 50 IV, 1, S. 168.
3) Stein=Jonas a. a. O. § 66 II, 2, S. 226.
4) Gierke a. a. O. S. 42, Anm. 74.
5) v. Wilmowski=Kurlbaum a. a. O. S. 553.
6) R. G. 74 S. 371.
7) Jaeger a. a. O. S. 450.
8) Jaeger a. a. O. S. 450; Gierke a. a. O. S. 43 ff.

V. Die Haftung aus gesetzlichen Tatbeständen.

1. Die Haftung bei außervertraglichem Tatbestande.

Schließlich ist die außervertragliche Haftung des n. r. V. einer Betrachtung zu unterziehen. Es könnte eine Haftung aus Geschäftsführung ohne Auftrag oder ungerechtfertigter Bereicherung in Frage kommen. Allgemeinen Grundsätzen entsprechend werden die Vereinsmitglieder durch derartige Verbindlichkeiten persönlich verpflichtet, sodaß eine Beschränkung der Haftung auf das Vereinsvermögen unzulässig ist. Ein satzungsgemäßer Ausschluß dieser persönlichen Haftung würde keine Rechtswirksamkeit erzeugen, da es sich ja nicht um Rechtsgeschäfte, sondern um außervertragliche Tatbestände handelt. Bei teilbarer Leistung sind die Mitglieder anteilig verpflichtet (§ 420), bei unteilbarer Leistung gesamtschuldnerisch gemäß § 431 haftbar [1]). Für diese Verbindlichkeiten aus gesetzlichen Tatbeständen haftet, wie beim rechtsfähigen Verein, auch das Vereinsvermögen, eine Folgerung, die sich aus der prozessualen Selbstständigkeit des Vermögens ergibt [2]).

2. Unerlaubte Handlung § 823 ff.

Im Anschluß hieran soll die Haftung aus unerlaubter Handlung geprüft werden. Zunächst fragt sich, ob der n. r. V. für seinen Vorstand und sonstige Angestellte aus §§ 823 ff. zu belangen ist. In diesen Vorschriften nun handelt es sich lediglich um eine Haftung für eigenes Verschulden, nicht aber für das fremder Personen. Grundsätzlich also ist die Anwendung dieser Bestimmungen ausgeschlossen, da Träger der Rechte und Verbindlichkeiten nicht der Verein als solcher, sondern die Gesamtheit der Mitglieder ist. Es kann also auch nicht der Verein ein Delikt begehen, sondern nur sämtliche Mitglieder zusammen (§§ 823, 826, 830). Man könnte auch daran denken, daß jemand in seiner Eigenschaft als Vertreter des Vereins ein solches Delikt begeht. Eine Haftung jedoch würde den Verein nicht treffen, weil immer nur von Einzelpersonen und nicht von Gesamthändern als Personenverbänden unerlaubte Handlungen begangen werden können, es zudem eine Vertretung bei Delikten nicht gibt [3]). Gesamtschuldnerische Haftung jedes Teilnehmers wäre die Folge aus der obengenannten gemeinschaftlich begangenen unerlaubten Handlung. Neben dem Privatvermögen des einzelnen würde auch das Vereinsvermögen der Befriedigung des Verletzten dienen, da sämtliche Mitglieder Schuldner sind. Der wirtschaftlichen Bestimmung des Vereinsvermögens gemäß möchte ich jedoch bezüglich des Deliktes einen Zusammenhang mit den Vereinsgeschäften gewahrt wissen, wie es auch Butschbach [4]) verlangt.

---

1) Staudinger a. a. O. Bd. II 3, S. 1266; Gierke a. a. O. S. 28.
2) v. Tuhr a. a. O. S. 579.
3) Staudinger a. a. O. S. 269.
4) a. a. O. S. 64.

3. § 31 BGB. ist auf nicht rechtsfähige Vereine nicht anwendbar.

Die Tatsache nun, daß der n. r. V. im Passivprozesse und im Konkurse Rechtsfähigkeit erlangt, könnte dazu führen, den Verein gemäß § 31 BGB. für einen Schaden verantwortlich zu machen, den der Vorstand oder ein verfassungsmäßig berufener Vertreter einem Dritten zufügt. Voraussetzung für den Eintritt dieser Haftung ist das Handeln des Organs einer juristischen Person. Zwar wählt auch der beschränkt rechtsfähige Verein einen Vorstand, aber dieser hat doch nur die Stellung eines bevollmächtigten Vertreters und ist nicht Organ. Zudem ist der n. r. V. keine juristische Person, obwohl er manchmal formell als solche gilt. Wenn auch das Reichsgericht den § 31 analog auf die OHG. angewand wissen will [1]), so muß er doch für den n. r. V. abzulehnen sein. Denn das Gesetz hat durch den § 54 ausdrücklich den § 31 ausgeschlossen. Zudem ist das Vorbild der O. H. G. nicht maßgebend, da letztere der juristischen Person erheblich näherkommt als der Verein. Wird doch sogar vereinzelt mit Rücksicht auf den § 124 H. G. B., der der O. H. G. aktive und passive Parteifähigkeit verleiht, die Ansicht vertreten, sie sei juristische Person. Aus diesen Gründen läßt sich ein Anspruch gegen den Verein auf § 31 nicht stützen. Daß es ein gewisser Widerspruch ist, wenn auf der einen Seite das Gesetz dem Verein ohne Rechtsfähigkeit die Parteifähigkeit in passiver Hinsicht verleiht, wenn es ihm die Möglichkeit gewährt, eine Widerklage geltend zu machen, andererseits aber das Vereinsvermögen nicht für den Schaden haften läßt, der Dritten durch eine Delikthandlung des Vorstandes oder des sonstigen zur Vertretung berufenen Vertreters entstanden ist, muß zugegeben werden; aber dieser Widerspruch berechtigt die Auslegung nicht dazu, eine Haftung anzunehmen, welche bei einem der Persönlichkeit entbehrenden Vereine nur auf Grund ausdrücklicher Bestimmung angenommen werden kann [2]). Zudem würde eine Haftung gemäß § 31 zu einer persönlichen Gesamtschuldnerschaft sämtlicher Mitglieder für ein Delikt des Vorstandes führen, ein offenbar unmögliches Ergebnis [3]). Es bleibt demnach nur eine Haftung nach allgemeinen Grundsätzen übrig. Gemäß § 831 würde zwar auch jedes Mitglied gesamtschuldnerisch verpflichtet sein, es wäre ihm dann jedoch die Möglichkeit des Entlastungsbeweises geboten. Es könnte geltend machen, daß es bei der Bestellung des Vorstandes die deligentia in eligendo beachtet habe, wäre aber gezwungen, die konkreten Tatsachen anzuführen, aus denen erhellt, ob der bestellte Vertreter den Unständen gemäß als geeignet anzusehen war oder nicht. Der Vereinsgenosse ist dagegen nicht in der Lage, den Exkulpationsbeweis durch den Nachweis zu führen, daß er selbst gegen

---

1) Staudinger I a. a. O. S. 219.
2) Fuld a. a. O. S. 160/161.
3) Gierke a. a. O. S. 19, Anm. 29.

die Bestellung des betreffenden Vertreters zum Vorstandsmitglied gestimmt habe. Hat er doch durch sein Verbleiben im Verbande gezeigt, daß er trotzdem für die Vorgänge innerhalb des Vereins die Verantwortung mitzutragen gesonnen sei [1]). Auch hier dient das Vereinsvermögen zur Befriedigung des Gläubigers nur, wenn allen Mitgliedern ein Verschulden zur Last fällt. Hat sich nun der Vorstand bei Erfüllung einer Verbindlichkeit im Auftrage des Vereins ein Verschulden zukommen lassen, so haftet sowohl der Verein gemäß § 278 mit dem Vereinsvermögen als auch die Mitglieder mit ihrem Privatvermögen.

4. Haftung aus Quasidelikten.

Auch von der Haftung aus sogenannten Quasidelikten wird der Verein betroffen, d. h. aus Tatbeständen, zufolge deren jemand widerrechtlich einen Schaden erleidet, für den auf Grund gesetzlicher Vorschrift jemand haftet, auch wenn ihn kein Verschulden trifft [2]). Gemäß § 833 hat der Tierhalter dem Verletzten für den durch sein Tier verursachten Schaden aufzukommen. Ersatzpflichtig ist derjenige [3]), der im eigenen Interesse durch Gewährung von Obdach und Unterhalt die Sorge für das Tier übernommen hat und zwar nicht nur zu vorübergehendem Zwecke, sondern auf einen Zeitraum von gewisser Dauer. Da kein Verschulden vorausgesetzt wird, braucht der Tierhalter auch nicht deliktsfähig zu sein. Jedoch muß derselbe stets eine Person sein. Da nun der n. r. V. kein Rechtssubjekt darstellt, kann er nicht Tierhalter sein. Als solche sind vielmehr sämtliche Mitglieder anzusprechen, denen hiermit die Möglichkeit genommen ist, ihre Haftung auf das gemeinschaftliche Vermögen zu beschränken. Vielmehr ist anzunehmen, daß die Gesamtheit grundsätzlich gesamtschuldnerisch verantwortlich zu machen ist. — In gleicher Weise bestimmt sich die Haftung der Mitglieder in den Fällen der §§ 835 bis 838 BGB.

1) Butschbach a. a. O. S. 68.
2) Staudinger a. a. O. Bd. VI, S. 269.
3) R. G. 52 S. 118.

Lebenslauf.

Am 21. Dezember 1907 wurde ich zu Dortmund als Sohn des Rechtsanwalts und Notars Dr. Richard Foller und seiner Ehefrau Hildegard geb. Schnieber geboren. Ich besuchte das Städtische Gymnasium meiner Vaterstadt, das ich Ostern 1926 mit dem Zeugnis der Reife verließ.

Ich wandte mich dem Studium der Rechtswissenschaften zu und war auf den Universitäten Marburg und Münster eingeschrieben. Am 10. Juli 1930 bestand ich am O. L. G. zu Hamm i. W. das Referendarexamen. Am 21. Februar 1931 unterzog ich mich in Marburg der mündlichen Doktorprüfung.

Zur Zeit bin ich als Referendar am Landgericht zu Dortmund beschäftigt.

Wolfgang Foller.